

Telekom Austria Aktiengesellschaft

An
Bundesministerin für Frauen
und öffentlichen Dienst

Minoritenplatz 3
1014 Wien

Wien, 24. Februar 2012

Betreff: Entwurf Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt die Telekom Austria Aktiengesellschaft wie folgt Stellung:

Zur Absicherung der Versetzungen von Beamtinnen und Beamten, die gemäß § 17 Poststrukturgesetz der Telekom Austria AG zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, in den Bereich der Bundesministerien regen wir eine Änderung des § 12a Gehaltsgesetz 1956 in der Form an, dass dieser lautet:

„§ 12a. (1) Die Beamtin oder der Beamte kann auf Antrag oder aus wichtigem dienstlichen Interesse von Amts wegen in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt werden. Eine Überstellung von Amts wegen kann nur in eine gleichwertige oder höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe erfolgen. § 38 BDG 1979 ist sinngemäß anzuwenden.

(1a) Für die Ermittlung, ob eine Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gleichwertig oder höher ist, werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefasst:

1. Verwendungsgruppen A 1, A, L PH, L 1, M BO 1, M ZO 1, H 1, FI 1, SI 1, S 1, PF 1, **PT 1**;
Universitätslehrpersonen, Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
2. Verwendungsgruppen L2a2, SI 2, FI 2, S 2, E 1, K 1;
3. Verwendungsgruppen A 2, B, L2b1, L2a1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 2, PF 2, **PT 2**;
4. Verwendungsgruppen A 3, C, P 1, L 3, E2a, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3, PF 3 bis PF 5, **PT 3 bis PT 5**;
5. Verwendungsgruppen A 4 bis A 7, E2b, E2c, D, E, P2 bis P 5, M BUO 2, ZUO 2, M ZCh, K 4 bis K 6, PF 6, **PT 6**.

Eine Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist gleichwertig wenn sie in der gleichen Ziffer genannt ist. Sie ist höher wenn sie in einer der Bezeichnung nach niedrigeren Ziffer genannt ist.“

Freundliche Grüße



DI Silvia Buchinger
Prokuristin



Mag.a Marielouise Gregory
Prokuristin